

erteilen. Die gleiche Verpflichtung obliegt den Betrieben gegenüber allen übrigen Auftraggebern, wenn das Entgelt für die vollbrachte Leistung 20 DM überschreitet. Auf Verlangen des Auftraggebers muß auch für geringere Beträge Rechnung erteilt werden. Die Rechnung ist auf Wunsch des Auftraggebers gemäß Kalkulationsschema aufzugliedern. Von der Rechnung ist eine Zweitschrift anzufertigen und aufzubewahren.

(5) Für Regelleistungspreise ist ein Preisnachweis nicht erforderlich.

(6) Im übrigen gelten die preisrechtlichen und sonstigen Bestimmungen über die Aufbewahrungspflicht für Geschäftsbücher und Aufzeichnungen.

§ 14

Die Zahlung des Entgelts für handwerkliche Leistungen hat, falls nicht mit dem Abnehmer der Leistungen besondere Zahlungsbedingungen vereinbart sind, spätestens 15 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen. In Zweifelsfällen gilt als Rechnungsdatum das Datum des Postaufgabestempels. Bei verspäteter Zahlung ist der Handwerksbetrieb berechtigt, vom Auftraggeber Verspätungszinsen in Höhe von 8 % vom Rechnungsbetrag für das Jahr zu verlangen.

§ 15

Die Durchführung dieser Preisordnung regelt der Minister der Finanzen.

§ 16

(1) Diese Preisordnung tritt bezüglich der Regelleistungspreise am 1. Januar 1956 und bezüglich aller anderen Bestimmungen 30 Tage nach Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Preisverordnung Nr. 71 vom 17. Juni 1950 — Verordnung über die Preisbildung im Feilenhauerhandwerk — (GBl. S. 586), die Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 71 vom 20. Juni 1950 (GBl. S. 588), die Zweite Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 71 vom 23. Januar 1952 (GBl. S. 255) sowie die Preisverordnung Nr. 347 vom 25. Februar 1954 — Verordnung über die Behandlung der nach dem 1. Januar 1954 eingetretenen Lohnerhöhungen bei der Preisbildung im metallverarbeitenden, textilverarbeitenden, lederverarbeitenden und holzverarbeitenden Handwerk sowie im Bekleidungs-handwerk — (GBl. S. 259) für den Anwendungsbereich dieser Preisordnung außer Kraft.

(2) Betriebe, denen auf Grund der Preisverordnung Nr. 71 vom 17. Juni 1950 auf Antrag vom zuständigen Rat des Bezirkes ein höherer Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne bewilligt worden ist, haben innerhalb von 60 Tagen nach Verkündung dieser Preisordnung einen Antrag auf Bewilligung höherer Gesamtzuschläge auf die Fertigungslöhne gemäß § 9 beim zuständigen Rat des Bezirkes vorzulegen. Bei fristgerechter Vorlage des Antrages hat der auf Grund der Preisverordnung Nr. 347 vom 25. Februar 1954 neu errechnete Gesamtzuschlag auf die Fertigungslöhne bis zur Bewilligung des neuen Gesamtzuschlages auf die Fertigungslöhne Gültigkeit.

Berlin, den 6. Dezember 1955

Ministerium der Finanzen

R u m p f
Minister

Anlage

zu vorstehender Preisordnung Nr. 550

Preisliste für das Aufhauen stumpfer Feilen

Es gelten folgende Preise:

W E B L S II m ü	522	L-O	halbschlicht (Hieb 2)	S = schlicht (Hieb 3)	SS = doppel- schlicht (Hieb 4)
	Hieb 1	Hieb 2	Hieb 3	Hieb 4	

I. Dutzendfeilen

a) flach, spitzflach und Strohfeilen (schwache Handfeilen)	0,09	0,10	0,11	0,14	DM je 25 mm
b) halbrund, rund, dreikant, Vierkant, Dreikant-Sägefeilen (scharfkantig)	0,10	0,11	0,13	0,15	
c) Fassonfeilen	0,16	0,16	0,16	0,16	

Hierzu rechnen Bandsägefeilen, Zinnfeilen, Messerfeilen, Schwertfeilen, Baretffeilen, Dreikantfeilen mit runden Kanten, Vogelzungen und ähnliche Sorten.

II. Gewichtsfleilen (über IV₂ kg schwere Werkstattfeilen)

a) Arm-, Hand- und flache Maschinenfeilen	1,10	1,35	1,60	M5M je 1 kg
b) halbrund, rund, dreikant, Vierkant	1,35	1,60	1,85	

III. Raspeln

a) Raspeln	0,19 DM je 25 mm
b) Hufraspeln	0,25 DM je 25 mm

IV. Werden Feilen mit abgebrochenen Angeln angeliefert, darf für das Anschmieden je Stück 0,25 DM berechnet werden.

Feilen der Position I unter 150 mm werden wie Feilen von 150 mm Länge berechnet.

Berechnet wird die Länge der ausgelieferten Feile, wobei die Angel nicht mitgemessen wird.

Preisordnung Nr. 551.

— Anordnung über die Preise für geschmiedeten Stabstahl und geschmiedete Scheiben —

Vom 6. Dezember 1955

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrates vom 6. Februar 1953 über die Grundsätze der Preispolitik (GBl. S. 313) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen angeordnet:

§ 1

(1) Für geschmiedeten Stabstahl und für geschmiedete Scheiben — Waren-Nr. 27 71 00 00 — gelten die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Betriebspreise und Industrieabgabepreise (s. Anlagen). Die Betriebspreise-